



**Verwendung des gewählten Namens von trans*Studierenden an
Hochschulen**
unabhängig von einer amtlichen Namensänderung
– Rechtliche Einschätzung –

I. Ausgangspunkt

Möchten trans*Studierende ihren bürgerlichen Vornamen offiziell wechseln, ist dafür ein gerichtliches Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) erforderlich. Das TSG enthält spezifische Voraussetzungen für einen amtlichen Vornamenswechsel.

Weniger eindeutig ist die Frage, inwiefern eine Hochschule den neu gewählten, aber nicht nach dem TSG-Verfahren amtlich gewechselten Vornamen von trans*Studierenden in zulässiger Weise verwenden kann. Hierbei ist einerseits von Bedeutung, inwieweit die interne Verwendung des gewählten Namens rechtlich zulässig ist, und andererseits, welche Rechtswirkung etwa ein auf den gewählten Namen ausgestellttes Zeugnis nach außen entfaltet.

Die folgenden Ausführungen zeigen Möglichkeiten für Hochschulen auf, unabhängig von TSG-Verfahren die selbst gewählten Vornamen von trans*Studierenden zu verwenden, ohne dass hierzu eine Rechtspflicht besteht.

**II. Verwendung des gewählten Namens in hochschulinternen
Angelegenheiten**

In internen Angelegenheiten kann die Hochschule ohne rechtliche Bedenken den selbst gewählten Namen einer trans*Person anstelle des amtlichen Vornamens verwenden. Hierzu zählen alle Angelegenheiten, die innerhalb der Hochschule bleiben und keine



Außenwirkung entfalten sollen, etwa die Anrede in E-Mails, die Immatrikulation oder Führung von Hochschulunterlagen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Hochschule befugt, in Richtlinien und anderen Verwaltungsvorschriften ihre internen Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Verwaltungsvorschriften bedürfen keiner gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, sind aber auch nur innerhalb der Hochschule rechtlich bindend. In diesem Rahmen kann die Hochschule auch Handlungs- und Ausführungsvorschriften hinsichtlich der Ansprache von trans* Studierenden entsprechend derer empfundenen Geschlechtsidentität erlassen.

Gesetzliche Vorschriften, die einem solchen Vorgehen entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Vielmehr ist eine trans*Person grundsätzlich befugt, auch vor bzw. ohne gerichtliche Namensänderung unter dem selbst gewählten Namen aufzutreten und sich mit diesem Namen anreden zu lassen. Dies gilt sowohl mündlich als auch schriftlich und auch außerhalb des privaten Bereichs.

Eine Rechtspflicht zur Führung des amtlichen Namens besteht nur in bestimmten Lebensbereichen. So ist eine Person etwa verpflichtet, der zuständigen Behörde oder einer_m zuständigen Amtsträger_in den gesetzlich geführten Namen anzugeben (§ 111 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz). Dabei geht es vor allem um Identitätsfeststellungen durch die Polizei. Daneben besteht die Pflicht, als Zeug_in vor Gericht den amtlichen Namen anzugeben (§§ 153 ff. StGB).

Auch muss ein Bankkonto unter dem amtlichen Namen geführt werden (§ 154 Abgabenordnung).

Diese Vorschriften berühren aber in aller Regel nicht hochschulinterne Angelegenheiten.



Da es in Deutschland gerade keine starre Pflicht zur Namensführung gibt, bleibt außerhalb der speziellen Vorschriften zur Namensführungspflicht Raum für individuelle Gestaltung.

III. Ausstellung von Bescheinigungen auf den gewählten Namen

Schwieriger zu beurteilen ist die Frage, inwiefern eine Hochschule auch Bescheinigungen wie Zeugnisse oder Studierendenausweise auf den selbst gewählten Namen ausstellen darf. Solche sind nämlich in der Regel dazu bestimmt, auch außerhalb der Hochschule Wirkung zu entfalten.

1) Zulässigkeit der Ausstellung

Im Einzelnen kann die Zulässigkeit der Ausstellung entsprechender Bescheinigungen von landesrechtlichen Vorgaben abhängen.

Zumindest aus strafrechtlicher Sicht spricht aber nichts dagegen, Hochschulbescheinigungen auf Wunsch von trans*Studierenden auf deren gewählten Namen auszustellen.

Die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Straftatbestände Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) und Betrug (§ 263 StGB) sind nicht erfüllt.

a) Hochschulbescheinigungen wie Zeugnis und Studierendenausweis stellen zwar Urkunden im Sinne des Strafgesetzbuchs dar. Eine **Urkundenfälschung** liegt aber nur dann vor, wenn über den die Aussteller_in der Urkunde getäuscht wird. Zeugnisse und Studierendenausweise werden durch die Hochschule ausgestellt, was auch eindeutig aus ihnen hervorgeht. Es wird also nicht im Rechtsverkehr darüber getäuscht, wer die Bescheinigung ausgestellt hat. Eine Urkundenfälschung scheidet demnach aus.

b) Auch eine **Falschbeurkundung im Amt** liegt nicht vor. Voraussetzung hierfür wäre unter anderem, dass die Hochschule eine „rechtlich erhebliche“ Tatsache falsch beurkundet. Die



Falschbeurkundung muss sich außerdem gerade auf die Tatsache beziehen, für die sie Beweis erbringen soll.

Rechtserheblich in einem Zeugnis sind die erbrachten Leistungen, gegebenenfalls weitere Bewertungen und die Tatsache, dass die Leistungen dem_der Zeugnisinhaber_in zuzuordnen sind.

Ähnliches gilt bei Studierendenausweisen: Hier ist rechtserheblich, dass der_die Inhaber_in der Bescheinigung tatsächlich an der Hochschule immatrikuliert ist.

In beiden Fällen sind der Vorname und die Geschlechtszugehörigkeit unerheblich.

Die Bescheinigungen dienen nicht dem Beweis, dass der angegebene Name auch der gesetzlich geführte Name ist.

- c) Schließlich stellen die Bescheinigungen auch keinen **Betrug** nach dem Strafgesetzbuch dar. Ein Betrug setzt die Absicht voraus, sich oder einer_m Dritten durch Täuschung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dies ist immer dann nicht der Fall, wenn auf die jeweilige Leistung (etwa Gewährung eines Studentenrabattes) ein Anspruch besteht. Ein Studentenrabatt ist allen Studierenden unabhängig davon zu gewähren, welchen Vornamen sie führen. Ein Betrug kommt daher von vornherein nicht in Betracht.

Insoweit wird auch auf die Ausführungen der Rechtsanwältin Maria Sabine Augstein „Zur Situation transsexueller Kinder in der Schule vor der offiziellen (gerichtlichen) Vornamensänderung“ Bezug genommen (<http://www.trans-kinder-netz.de/files/pdf/Augstein%20Maerz%202013.pdf>).

2) Rechtswirksamkeit der Bescheinigungen gegenüber Dritten

Für trans*Studierende ist insbesondere von Bedeutung, inwiefern die ihnen auf ihren gewählten Namen ausgestellten Bescheinigungen



auch gegenüber Dritten (Behörden, Arbeitgeber_innen und anderen potentiellen Vertragspartner_innen) Wirksamkeit entfalten.

Grundsätzlich können trans*Personen auch unter ihrem frei gewählten Namen Verträge abschließen, etwa Kauf- oder Mietverträge.

Eine Rechtspflicht zur Nennung des amtlichen Namens besteht nur in bestimmten Fällen (s. o. unter II.).

Berechtigungsausweise der Hochschule dienen in der Regel der Identifizierung der_des Inhabers_in als immatrikulierter_m Student_in. Auch Zeugnisse dienen der Identifizierung der_des Inhabers_in als die Person, die die bescheinigte Leistung erbracht hat.

Werden Hochschulbescheinigungen in den Rechtsverkehr gebracht, kommt es also nicht unmittelbar auf den Vornamen oder eine Geschlechtszugehörigkeit, sondern auf die Identifizierung der Person an. Entscheidend ist demnach, dass die Identität des_der Namensträgers_in zweifelsfrei feststeht.

Die allgemeine Feststellung der Identität einer Person kann etwa durch eine Legitimationsprüfung erfolgen. Dies geschieht anhand von Legitimationspapieren, auf denen der gesetzlich geführte Name anzugeben ist. Geeignete Legitimationspapiere sind etwa der Personalausweis, der Reisepass oder auch der elektronische Aufenthaltstitel. Andere Papiere wie der Führerschein oder Hochschulbescheinigungen zählen nicht dazu.

Eine eindeutige Identifizierung könnte durch die zusätzliche Angabe der Nummer des Personalausweises bzw. eines anderen Legitimationspapiers gewährleistet werden. Die Identifikationsnummer kann entweder direkt auf der Bescheinigung



oder auch auf einem zusätzlichen Dokument angegeben werden. In geeigneten Fällen kann auch die Angabe weiterer Personenstandsdaten (Geburtsdaten, Familienstand, Staatsangehörigkeit) zur Identifizierung genügen.

Ob eine auf den gewählten Namen ausgestellte Hochschulbescheinigung letztlich von Dritten anerkannt wird, bleibt aber nach der hier erfolgten ersten rechtlichen Einschätzung fraglich und dürfte von der jeweiligen Praxissituation abhängen.

IV. Fazit

Festzuhalten bleibt, dass für die Hochschule grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken dagegen bestehen, bei trans*Studierenden vollumfänglich deren selbst gewählten, (noch) nicht amtlich geänderten Vornamen zu verwenden.

Für die konkrete Schaffung entsprechender Richtlinien erscheint letztlich aber eine Absprache der Hochschulen mit dem Senat in Berlin beziehungsweise den jeweils zuständigen Landesministerien interessen- und sachgerecht.